

Fischereiordnung

Fliegenrevier Große Erlauf A I/1 der Stadtgemeinde Pöchlarn

gültig ab 01.01.2024 bis auf Widerruf!

Das Interesse der Stadtgemeinde Pöchlarn als Fischereiausübungsberechtigter liegt in einer modernen Bewirtschaftung des Fischereireviers. Dadurch sollen ideale Bedingungen für das Wachstum der Jungfische geschaffen, somit ein nachhaltiger Bestand sichergestellt sowie nachhaltige Fangmethoden gewährleistet werden.

Generelles Ziel ist die sukzessive Einbringung und Aufzucht von Brütlingen und Jungfischen im Abgleich zu fangfertigen Fischen.

2024 werden erstmalig Brutboxen für Salmonideneier eingebracht und Brütlinge ausgesetzt.

Diesbezüglich gilt es für **2024 zusätzliche Fischereiordnungspunkte** zu beachten:

- Anzahl der zu fangenden Fische: **maximal 50 Stk. pro Jahr**, davon maximal 3 Äschen
- **Entnahmefenster** (gilt nur für Bachforellen und Äschen):
 - o **Bachforellen** zwischen **30-50 cm** und maximal 3 Stk. größer 50 cm
 - o **Äschen** zwischen **35-45 cm**

Jährlich 3 Bachforellen über 50 cm zu entnehmen ist nur Jahreskartennehmern gestattet!

Tageskartennehmer maximal 1 Äsche pro Tag!

- Für **Regenbogenforellen** gibt es **kein Entnahmefenster**, jedoch wird das **Brittelmaß auf 30 cm** angehoben
- Schonhaken bzw. angedrückter Widerhaken ist erwünscht!
- Die Verwendung eines **Bissanzeigers** oder **Springers ist verboten!**

Fliegenrevier Große Erlauf A I/1

Das Fliegenrevier ist in ein Forellen- und ein Friedfischrevier unterteilt.

1. Reviergrenzen

a) Forellenrevier

- Erlauffluss beidseitig, von der Mündung des Petzenkirchnerbaches in die Erlauf in Petzenkirchen bis zur Brunner Wehr („Schwarzen Wehr“) in Golling
- Kendelbachunterlauf ab dem Sägewerk Amashauffer in Kendl
- Kittelbach
- Werkskanal der EVN in Erlauf mit Ausnahme des Oflingerbaches

- Werkskanal der Hitiag in Golling (bis Kraftwerk Taubinger: „Brunner Wehr“).

b) Friedfischrevier

- Erlauffluss beidseitig, von der Brunner Wehr („Schwarzen Wehr“) bis zur unteren Reviergrenze – Reviergrenze (rechtes Erlaufufer – Ulmenstraße Pöchlarn)

2. Voraussetzungen für die Fischerei im Fliegenrevier Große Erlauf A I/1 (gelten sowohl für das Forellenrevier, als auch für das Friedfischrevier)

- Das Fischen ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.
- Die Ausübung der Fischerei ist nur unter strengster Einhaltung der Fischereibestimmungen, nur **einmal am Tag** und nur vom Lizenznehmer selbst mit **einer Angelrute** gestattet. Das mehrmalige Zu- und Wegfahren vom und zum Fischereirevier an einem Tag – ausgenommen Standortwechsel – ist verboten.
- Das Fischen von Brücken und Stegen, sowie vom Boot aus, ist verboten! Das Fischen mit Wathose und Watstiefel ist erlaubt!
- Hängt ein in der Schonzeit gefangener bzw. nicht dem Entnahmefenster entsprechender Fisch so „tief“, dass ein Zurücksetzen ins Wasser nicht mehr sinnvoll erscheint, weil der Fisch sowieso verenden wird, ist der Fisch abzuschlagen und vor Wildtieren geschützt einzugraben.
- Fischeaufbrüche dürfen nicht ins Wasser geworfen werden!
- Das Haltern von gefangenen Fischen ist generell verboten!

2.1. Forellenrevier

- Das Fischen ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. September ausschließlich mit der Fliegenrute mit Einfachhaken, mit Fliegen, Nymphen und Streamern, ohne künstliche Bleibeschwerung erlaubt!
- Die Verwendung eines **Bissanzeigers** oder **Springers ist verboten!**
- Schonhaken bzw. angedrückter Widerhaken erwünscht!

2.2. Friedfischrevier

- Das Fischen ist in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember nur mit einer Angelrute erlaubt.
- Das Fischen im Friedfischrevier ist mit allen „fischereiüblichen, weidmännischen Techniken und Ködern“, das Fischen auf Raubfische nur mit künstlichen Ködern oder totem Köderfisch erlaubt. Einfachhaken sowie Stahlvorfach bzw. Hard Mono sind Pflicht (Dreifachhaken nur bei Spinnfischerei).
- Eintragungspflichtige und sich in der Schonzeit befindende Fische dürfen nicht als Köderfische verwendet werden! Ausnahme: Rotaugen, Rotfedern, Lauben und Barsche dürfen das ganze Jahr über als Köderfische verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass sie außerhalb der Schonzeit gefangen wurden!

- Im gesamten **Friedfischrevier** besteht generelles **Anfütterungsverbot!**
- Das Fangen von Köderfischen ist nur im Friedfischrevier gestattet.
- Das Fischen mit dem Futterkorb ist nicht gestattet.

3. Fischentnahme, Maße und Schonzeiten

Generell gelten die Schonzeiten und Brittelmaße der NÖ. Fischereordnung 2002.

Ausnahmen:

- **Bachforelle: Entnahmefenster zwischen 30 und 50 cm.**
- **Äsche: Entnahmefenster zwischen 35 und 45 cm.**
- **Regenbogenforelle: Brittelmaß 30 cm, kein Entnahmefenster**

Fische, für welche ein Entnahmefenster besteht, dürfen nur entnommen werden, wenn ihre Größe zwischen dem Mindestmaß und dem Maximalmaß liegt!

Es dürfen pro Fangtag max. 3 Edelfische und 10 Friedfische entnommen werden, pro Jahr max. 50 Edelfische, davon max. 3 Äschen. Max. 1 Huchen pro Jahr.

Jedem **Jahreslizenznehmer** ist es erlaubt, pro Jahr maximal 3 Bachforellen über 50 cm zu entnehmen.

Friedfische (mit Ausnahme der Barbe) sind nicht eintragungspflichtig.

Fische, deren Größe nicht dem Entnahmefenster entsprechen, sind unverzüglich freizulassen.

Fische, deren Größe dem Entnahmefenster entsprechen, sind abzuschlagen und sofort nach dem Fang in die Fangstatistik einzutragen!

Hat der Fischer unter Einhaltung der NÖ Fischereordnung drei Edelfische pro Fangtag entnommen, ist das Fischen unverzüglich einzustellen.

Zu widerhandeln hat den sofortigen Entzug der Lizenz ohne Rückerstattung des Lizenzpreises zur Folge.

4. Allgemeine Bestimmungen

Jeder Fischer ist zur schonendsten Behandlung des Fischwassers verpflichtet. Keine Beunruhigung der Jagd, keine Beschädigung fremden Besitzes wie Äcker, Wiesen usw. Für jeden verursachten Sachschaden haftet der Lizenznehmer persönlich.

Werden hinsichtlich der Uferbetretung Schwierigkeiten bereitet, so ist dies unverzüglich bei der Stadtgemeinde Pöchlarn zu melden.

Weiters bitten wir Sie die PKW-Fahrverbote um und im Revier – speziell am Donaudamm - zu beachten und auf unsere Radfahr touristen Rücksicht zu nehmen.

Kranke Fische sind lebend oder tot (möglichst frisch), in einem Plastikbeutel verpackt, sofort gegen Vergütung der Kosten an die Stadtgemeinde abzuliefern.

Jeder Fischer ist verpflichtet, wahrgenommene oder erfahrene Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften, der von der Stadtgemeinde Pöchlarn erlassenen Fischereordnung, der Fischereirechte und insbesondere

jede Wasserverunreinigung der Stadtgemeinde Pöchlarn, dem nächsten Polizeiposten oder den vereidigten Aufsichtsorganen unverzüglich zu melden.

Die Lizenz ist nicht übertragbar. Die amtliche Fischereikarte und die Lizenz der Stadtgemeinde Pöchlarn sind stets mitzuführen, sie sind ebenso wie Angelgerät, Köder und Fang bei Aufforderung den Aufsichtsorganen zur Kontrolle vorzuweisen.

Jeder Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass bei etwaigen Seuchen oder Verunreinigungen des Wassers und dergleichen hervorgerufenem Fischsterben keine Ersatzansprüche gestellt werden können.

Das Geld für die Lizenz wird weder bei Entzug der Lizenz noch bei Unterlassung der Fischerei rückerstattet.

5. Aufsichtsorgane

Neben den Damen und Herren der Stadtgemeinde Pöchlarn stehen Ihnen 5 Aufsichtsorgane für Ihre Fragen jederzeit gerne zur Verfügung:

Christoph Dörflinger Tel.: 0664 283 83 58

Mario De Monte Tel.: 0676 949 74 97

Tobias Dörflinger Tel.: 0660 630 04 92

Martin Rank Tel.: 0660 731 79 11

Fabian De Monte Tel.: 0650 560 87 76

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, bei jeder Begegnung mit dem Lizenznehmer die Einhaltung der Vorschriften der Fischereiordnung der Stadtgemeinde Pöchlarn und jener des NÖ Landesfischereigesetzes einzufordern und gegebenenfalls zu exekutieren, was bei Nichteinhaltung den sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge hat.

Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber den Kontrollorganen, auf deren Verlangen, sowohl sein persönliches Eigentum wie Rucksack, Fischertasche, ... als auch den Kraftwagen (Kofferraum) zur Fangkontrolle zugänglich zu machen.

Fischereiansuchen

Das Ansuchen für die Fischereilizenz des nächsten Jahres ist spätestens bis zum 31.10.20xx des aktuellen Jahres bei der Stadtgemeinde Pöchlarn einzubringen. Dazu bekommen Sie zeitgerecht ein eigenes Ansuchen zugeschickt.

Ein **kräftiges Petri Heil** wünschen Ihnen die Aufsichtsorgane und die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Pöchlarn

.....

Barbara Kainz

.....

Lizenznehmer